

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung des Saline- und Heimatmuseums der Stadt Bad Sulza

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG – vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Benutzung für des Saline- und Heimatmuseums der Stadt Bad Sulza erlässt die Stadt Bad Sulza die folgende, vom Stadtrat der Stadt Bad Sulza am 16.02.1995 beschlossene Gebührensatzung.

§ 1 **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind alle Einwohner der Stadt Bad Sulza sowie Besucher und Gäste die nach dieser Satzung Eintritt haben.

§ 2 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr beträgt für eine
- | | | |
|----|-------------------------------|--------------------|
| A. | Eintrittskarte für Erwachsene | 1,50 €*
1,00 €* |
| B. | Eintrittskarte für Ermäßigte | |
- Kinder und Jugendliche von 6 -18 Jahre
 - Schwerbehinderte mit einer Behinderung von über 65 v.H. und Kurkarteninhaber bei Vorlage des entsprechenden amtlichen Dokumentes
- (2) Soweit die Benutzungsgebühren der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese in der Gebührenhöhe mit enthalten.
- (3) Über die Änderung der Gebührenhöhe gemäß Punkt (1) entscheidet der Stadtrat der Stadt Bad Sulza.

§ 3 **Gebührenbefreiung**

Für Kinder unter 6 Jahren wird kein Eintritt erhoben.

§ 4 **Erhebung / Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind vor Eintritt bzw. Benutzung des Museums durch den Erwerb von Eintrittskarten beim Führungspersonal zu entrichten.
- (2) Eine gelöste Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Zutritt des Museums am Lösungstag.

§ 5 Kontrollen

- (1) Das Führungspersonal ist berechtigt, einen Nachweis zum Lebensalter oder der Ermäßigungsberechtigung zu verlangen.
- (2) Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten hat ihre Einziehung zu Folge.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, den 03. Mai 1995
Stadt Bad Sulza


Johannes Hertwig
Bürgermeister



*** Änderung der Beträge gemäß EURO-Anpassungs-Satzung vom 15.01.2002**

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Stadtratsbeschlussnummer:	61 – V / 95	vom: 16. 02. 1995
Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:	30. 03. 1995	
Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:	nein	
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“	Ausgabetag: 10. 05. 1995	
	Jahrgang: 3	
	Nummer: 10	